

ATV DIN 18335

Teil 2: Rechtliche Implikationen

Im Anschluss an den Aufsatz von Prof. Dr.-Ing. Ralf Steinmann (in diesem Heft) zu den technischen Implikationen der neuen ATV DIN 18335 geht der Verfasser auf vertragsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Ausführung von Stahlbauarbeiten ein. Die umfassende Auseinandersetzung mit der ATV DIN 18335 muss jedoch der ausführlichen Kommentierung vorbehalten bleiben.

Vorbemerkung

Obwohl bei vielen Bauvorhaben Stahlbauarbeiten erbracht werden, sei es im Hochbau, Brückenbau, Hallenbau, Kraftwerksbau, Stahlwasserbau etc., steht dieses Gewerk juristisch nicht im Fokus der Betrachtung. Im Vergleich zum Betonbau nimmt Stahlbau sowohl von der zu bewegendenden Menge als auch vom Auftragsvolumen her nur einen bescheidenen Anteil ein.

Stahlbauarbeiten werden überwiegend von Generalunternehmern oder der öffentlichen Hand vergeben. Der private Auftraggeber kommt mit Stahlbau am ehesten bei der Erstellung von Wintergärten, ausgefallenen Erweiterungsbauten im Bestand, bedachten Kfz-Unterstellplätzen, etc. in Berührung. Dabei steht die ATV DIN 18335 in diesen Fällen häufig in Konkurrenz zur Schwester-Norm ATV DIN 18360 »Metallbauarbeiten«.²

In der Rechtsprechung nehmen Fälle aus dem Bereich Stahlbau nur eine untergeordnete Rolle ein. Zwar zeigt die Statistik des Statistischen Bundesamtes in der Untersuchung über laufende und abgeschlossene Gerichtsverfahren nicht auf, welche Sparte betroffen ist. Vergleicht man jedoch die Trefferzahlen bei der Online-Suche, z. B. auf Beck-Online, zeigt sich dies sehr deutlich. Neben den niedrigeren Fall-Zahlen dürfte dabei auch eine Rolle spielen, dass sich Stahlbau-Unternehmen traditionell eher kundenorientiert verhalten. Sie neigen eher dazu, sich zu einigen, als mit Hilfe der Gerichte vermeintliche Forderungen durchzusetzen. Einigungsbemühungen gelingen jedoch nur, wenn auch auf Auftraggeberseite Wissen und Verständnis für die Probleme des Stahlbaus existiert.

So ist es nicht verwunderlich, dass Gerichte und Rechtsanwältinnen selten mit dem Gewerk »Stahlbauarbeiten« zu tun haben, was dazu führt, dass sie häufig mit den Besonderheiten des Stahlbaus eher nicht vertraut sind. Leider trifft dies auch auf gerichtlich bestellte Bausachverständige zu. Bausachverständige, die für Schäden an Gebäuden, für Bauzeitverzögerungen oder für die Abrechnung von Hoch- und Ingenieurbauten bestellt und vereidigt wurden, haben ihre Erfahrungen meist in anderen Sparten gemacht. Selbst Sachverständige, die ausdrücklich für Stahlbau zugelassen sind, sind, je nach Aufgabenstellung, gelegentlich überfordert: Bausachverständige für Stahlbau kommen häufig aus Architektur- oder Ingenieurbüros und/oder Hochschulen. Sie haben meist gute Kenntnis und langjährige Erfahrung hinsichtlich Statik, Konstruktion, Planung. Sie sind in der Lage, Mängel in der Planung und gegebenenfalls auch Mängel in der nicht korrekten Umsetzung einer Planung zu erkennen. Da sie aber meist keine ausreichende Erfahrung in der Fertigung und Montage eines Stahlbauunternehmens gesammelt haben, fehlt ihnen mitunter das notwendige Wissen und Verständnis. Diesem Personenkreis fällt es z. B. schwer, Nachträge wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen zu bewerten. Anders als andere Gewerke werden Stahlbauarbeiten nicht nur auf der Baustelle erbracht. Ihnen geht vielmehr in der Regel eine Werkstattplanung und vor allem eine Fertigung in der Werkstatt, sei es im eigenen Betrieb, bei Subunternehmern oder Lieferanten, voraus. Stahlbauarbeiten setzen eine gute Planung des Auftraggebers voraus, auf der der »work-flow« des Stahlbauunternehmers aufsetzen kann. Fehler in der auftraggeberseitigen Planung, Änderungen und Ergänzungen während der Auftragsabwicklung sowie die Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers wirken sich auf den gesamten Abwicklungsprozess aus. Auftraggeber und deren Planer haben diesen Gesamtzusammenhang oft nicht im Blick. Sie sind überrascht und können nicht anhand eigener Erfahrungen nachvollziehen, warum die von ihnen zu vertretenden Änderungen teilweise erhebliche Mehrkosten hervorrufen.

1 Güntzer/Hammacher/Steinmann, Kommentar zur DIN 18335, 1. Aufl. 2015, Beuth-Verlag

2 Zur Abgrenzung Güntzer/Hammacher/Steinmann, Kommentar zur DIN 18335, Teil II, Ziff. 1.2

Bedeutung der DIN 18335 für die ordnungsgemäße Ausschreibung

Die Bedeutung der ATV DIN 18335 liegt zuerst in den formulierten Anforderungen an den Planer des Auftraggebers. Der **Abschnitt 0** enthält – wie alle ATV – **Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung**. Für die Beurteilung, ob ein Leistungsverzeichnis den Anforderungen des § 7 VOB/A entspricht, ist dieser Abschnitt 0 wesentlich.

Hier ergeben sich immer wieder Reibungspunkte: der Stahlbau-Auftragnehmer möchte seine Leistungen so ausführen, wie er es den Ausschreibungsunterlagen entnommen und wie er sie kalkuliert hat. Er darf sich nach der Rechtsprechung darauf verlassen, dass die Ausschreibung richtig und vollständig ist, dementsprechend bildete er seinen Preis auf der Grundlage der ihm mitgeteilten Informationen. Dem Auftragnehmer steht in der Regel nur eine sehr begrenzte Zeit für die Kalkulation des Angebots zur Verfügung. Er steht darüber hinaus in einem heftigen Wettbewerb, sodass er seinen Preis so bilden muss, dass er eine reale Chance hat, den Auftrag zu bekommen. Stellt sich später heraus, dass das Leistungsverzeichnis lücken- oder fehlerhaft ist, fallen Leistungen an, die er nicht kalkuliert hat und die er dann mit einem Nachtrag versuchen muss, von dem Auftraggeber vergütet zu bekommen. Eine gute Ausschreibung lässt möglichst wenig Fragen offen oder weist ausdrücklich auf diejenigen Punkte hin, die der Auftragnehmer in eigener Regie überprüfen soll.

ATV DIN 18335 enthält in Abschnitt 0 eine Reihe wesentlicher Angaben, die der Auftraggeber bei der Ausschreibung anzugeben hat. So wird dem Auftraggeber und seinen Planern zugemutet, exakte Angaben zur Baustelle zu machen, zur Ausführung, zum Material für die Bauteile, zu gewünschten Abweichungen von den ATV sowie zu gewünschten Nebenleistungen und Besonderen Leistungen.

Ermittlung des Liefer- und Leistungsumfangs

Die ATV DIN 18335 gehört zu den Regeln der Technik, die von dem die Leistung ausschreibenden Auftraggeber und von dem die Leistung ausführenden Auftragnehmer zu beachten sind, sei es über § 1 VOB/B oder über die von der Rechtsprechung entwickelte auch stillschweigende Einbeziehung, weil der Auftraggeber davon ausgeht, dass das von ihm bestellte Gewerk zum Zeitpunkt der Abnahme den Regeln der Technik entspricht.

Die Kenntnis der zugrunde liegenden Normen ist deshalb für die Beurteilung des Bausolls von großer Bedeutung, wobei die ATV DIN 18335 nur einen kleinen Ausschnitt der im Stahlbau zu beachtenden Normen darstellt.³ Tatsächlich liegt der **Schwerpunkt** dieser Norm **auf dem Vertragsrecht**.⁴

Bei der Beurteilung darf nicht unterschätzt werden, dass ATV DIN 18299 sie ergänzt. Diese, quasi vor die Klammer gezogene, Norm enthält ihrerseits zahlreiche Regelungen über die Verantwortlichkeit der Baubeteiligten bei der Abwicklung des Auftrags. Gerade zur Beantwortung der Frage, ob Leistungen vom Auftragnehmer zusätzlich zu erbringen sind, ist ein Blick in die ATV DIN 18299 unerlässlich.

ATV DIN 18335 trifft Regelungen zu allen **drei Phasen der**

Auftragsabwicklung: Werkstattplanung (der sinnvolle Begriff der Herstellungsunterlagen für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungsleistungen wurde in der Neufassung erstmals eingeführt), Fertigung und Montage.

- Für die **Werkstattplanung** enthält ATV DIN 18335 Angaben in Abschnitten 0.2.21 und 3.1.4.
- Für die **Herstellung** findet sich Näheres in ATV DIN 18229 Abschnitt 2 und in DIN EN 1090-2.
- Für **Montage** sind Einzelheiten in ATV DIN 18335 Abschnitt 3 geregelt.

Ob Leistungen des Auftragnehmers bereits im Hauptauftrag enthalten sind oder als Besondere Leistung außerhalb des Liefer- und Leistungsumfangs liegen, lässt sich nicht selten aus dem Abschnitt 4 der ATV DIN 18335 herleiten. Die Ausführung von Leistungen, die dort ausdrücklich als Besondere Leistung aufgeführt sind, kann der Auftraggeber in der Regel nicht über VOB/B § 1 Abs. 3, 4 von dem Auftragnehmer verlangen. Es bedarf hierzu einer besonderen Vereinbarung.

Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers bei der Auftragsabwicklung

ATV DIN 18335 Abschnitt 3 beschäftigt sich mit der Ausführung der Stahlbauarbeiten. Aus rechtlicher Sicht sind hier die Prüf- und Hinweispflichten von Bedeutung. Prüf- und Hinweispflichten begegnen uns während des gesamten Projektablaufs, sie treffen den Auftraggeber bereits bei der Planung des Projekts, sie fordern den Auftragnehmer bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen, sie finden sich wieder bei der Auftragsabwicklung und reichen für alle Beteiligten bis weit nach der Abnahme.⁵ Prüf- und Hinweispflichten richten sich gleichermaßen an Auftraggeber, Auftragnehmer sowie die von ihnen eingesetzten Ingenieurbüros und Architekturbüros. Nach meiner Auffassung handelt es sich stets um Obliegenheiten, sich selbst vor Schaden zu bewahren.⁶ Jemand, der diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, muss den Verlust oder die Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen (so schon BGH, NJW 1953, 977), weil es im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem unbillig erscheint, dass jemand für den von ihm erlittenen Schaden trotz eigener Mitverantwortung vollen Ersatz fordert (Mitverschulden, § 254 BGB). Solche grundsätzlich als Obliegenheiten einzuordnende Prüf- und Hinweispflichten können darüber hinaus gesetzlich oder vertraglich als Neben- und sogar Hauptpflichten ausgestaltet sein.

Nach § 4 Abs. 3 VOB/B kommen bei der Auftragsabwicklung Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers in Betracht. Er muss die bauseitige Planung, das vom Auftraggeber bereitgestellte Material, die Vorleistungen anderer Unternehmer etc. daraufhin prüfen, ob diese alle für die Ausführung seines eigenen Gewerks geeignet sind und ggf. den Auftraggeber auf festgestellte Probleme hinweisen. Nur wenn der Auftragnehmer diesen Prüf- und Hinweispflichten genügt hat, soll er nach der Rechtsprechung des VII. Senats des BGH nach § 13 Abs. 4 VOB/B von dem Vorwurf entlastet werden, mangelhaft geleistet zu haben.⁷ ATV DIN 18335, ergänzt durch ATV DIN 18229, enthalten in ih-

3 Siehe hierzu die Übersicht bei DSTV Deutscher Stahlbauverband, www.deutscherstahlbau.de siehe dort unter »DSTV« → »Informationen« → »Allgemeines« → »Muster für die Ausschreibung von Stahlbauarbeiten«, Stand März 2013, aufgelistete Normen ab Seite 8 der Musterschreibung

4 Zu den technischen Besonderheiten Steinmann oben

5 Hierzu ausführlich: Hammacher, Prüf- und Hinweispflichten Bauvertrag – Werkvertrag – Werklieferungsvertrag, 1/2013, ISBN 978-3-00-043101-2

6 BGH v. 12.3.2015 – VII ZR 173/13, NZBau 2015, 369

7 BGH v. 8.11.2007 – VII ZR 183/05, BeckRS 19450, zur Kritik: Hammacher, Prüf- und Hinweispflichten a.a.O.

ren Abschnitten 3 zahlreiche Punkte, die der Auftragnehmer zu prüfen hat. Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken (siehe § 4 Abs. 3 VOB/B) insbesondere geltend zu machen bei:

- Abweichungen des Bestands gegenüber den Vorgaben,
- ungenügender Beschaffenheit der in der BaustellenEinrichtungsPlanung (BEPlanung) ausgewiesenen Montageflächen,
- größeren Abweichungen der Anbindungs- und Auflagerpunkte der Stahlkonstruktion als nach DIN 18202 zulässig bzw. vertraglich vereinbart,
- größeren Abweichungen für Bauteile aus Beton als nach DIN EN 1992, DIN 1045-3 und DIN 18203-1 zulässig.
- ATV DIN 18299 Abschnitt 3.1: Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Kann die Lage dieser Anlagen nicht angegeben werden, ist sie zu erkunden. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- ATV DIN 18299 Abschnitt 3.3: Werden Schadstoffe angetroffen, z. B. in Böden, Gewässern oder Bauteilen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Erhebliche Probleme stellen sich bei der Prüfung der Vorleistung hinsichtlich von Maßabweichungen. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, die Vorleistung zu prüfen, wenn er seine eigene Leistung darauf aufsetzt, also erst bei der Montage. Ergibt sich dann, dass die Vorleistung erhebliche Maßabweichungen aufweist, muss er dies dem Auftraggeber mitteilen. Dabei sind nach ATV DIN 18335 vom Auftragnehmer die Toleranzen für Beton zu berücksichtigen. Diese Toleranzen sind jedoch deutlich größer als im Stahlbau vorgesehen. Dies kann nicht erst bei Beginn der Montage berücksichtigt werden, sondern muss bereits in die bauseitige Planung einbezogen werden. Der Planer des Auftraggebers kann sich dieser Sorgfaltspflicht nicht dadurch entziehen, dass er – wie dies häufig zu sehen ist – floskelhaft in der Baubeschreibung oder auf seinen Plänen vermerkt, dass der Auftragnehmer »alle Maße vor Ort« zu nehmen habe. Wünscht der Auftraggeber die Überprüfung sämtlicher Maßangaben, muss er dies als eigenständige Leistungsposition ausweisen. Der Auftragnehmer wird dies entsprechend kalkulieren und anbieten.

Eine Besonderheit der Stahlbauarbeiten betrifft die Prüfung von Werkstattzeichnungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer muss auf der Grundlage der ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen eigene Herstellungsunterlagen erstellen, wozu insbesondere Werkstattzeichnungen gehören. Nach ATV DIN 18335 Abschnitt 3.1.4 hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gelieferten Herstellungsunterlagen, soweit sie der Genehmigung des Auftraggebers bedürfen und nicht zu beanstanden sind, in einer Ausfertigung mit seinem Genehmigungsvermerk zurückzugeben. Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Durch die Freigabe wird die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nicht eingeschränkt: Eine mangelhafte Leistung bleibt mangelhaft. Dennoch darf der Auftraggeber die Pläne nicht unbesehen freigeben. Bedenkt man, dass sich der Auftraggeber ja gerade seiner Sonderfachleute – Architekt und Tragwerksplaner – bedient, um sicherzustellen, dass die beauftragten Leistungen so wie von diesen geplant, auch ausgeführt werden, wird deut-

lich, dass der Auftraggeber ein großes eigenes Interesse daran haben muss, dass übergebene Zeichnungen keine Fehler enthalten. Der Auftrag der Sonderfachleute ihm gegenüber endet dann auch nicht mit der einmaligen Übergabe ihrer Pläne zu Beginn der Ausführung, sondern setzt sich in der Prüfung der Werkstattzeichnungen und deren Freigabe fort. Soweit Pläne Dritter zur Ausführung gelangen, darf ein Architekt diese nicht kritiklos übernehmen, soweit ihm Kritik möglich und zumutbar ist. Anderenfalls würde die Verpflichtung zur Vorlage der Zeichnungen vor Ausführung gar keinen Sinn machen. Der Auftragnehmer ist von der Prüfung und der Freigabe der notwendigen Herstellungsunterlagen abhängig. Erst wenn der Auftraggeber festgelegt hat, wie zu bauen ist, darf er mit der Fertigung beginnen. Verletzt deshalb der Auftraggeber seine Obliegenheit, kann dies u. U. als Mitverschulden berücksichtigt werden.⁸

Beurteilung der Mangelhaftigkeit einer Leistung

Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei einer Werkleistung nicht eingehalten, gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Es wird vermutet, dass Mängel oder Schäden, die aus der Nichtbeachtung einer DIN-Norm entstanden sind, auf diesen Verstoß zurückzuführen sind. Wer von der Norm abweicht, muss deshalb nachweisen, dass er dennoch richtig gehandelt hat und die Mängel oder Schäden nicht darauf zurückzuführen sind, bzw. auch im Falle deren Beachtung entstanden wären. In diesem Zusammenhang verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Auftragnehmers und nicht zu Lasten des Auftraggebers. »Nur wenn der Gegner ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeiten eines atypischen Geschehensablaufs substantiiert dargetut und diese ggf. im Wege des sog. vereinfachten Gegenbeweises zur vollen Überzeugung des Gerichts i. S. d. § 286 ZPO beweist, obliegt dem Anspruchsteller sodann wieder der Vollbeweis seines Vortrags zu Ursächlichkeit bzw. Verschulden. Bleibt der Gegner indes hinreichenden Sachvortrag zu einem atypischen Geschehensablauf bzw. den diesbezüglichen sog. »vereinfachten Gegenbeweis« schuldig, so ist der vom Anspruchsteller zu führende Beweis durch den (nicht erschütterten) Anscheinsbeweis geführt.«⁹

Damit kommt der DIN eine weitere, mitunter entscheidende Bedeutung für die baurechtliche Praxis zu. Wer von der Norm abweicht, geht ein erhebliches Risiko ein, wenn diese Abweichung zu Mängeln oder Schäden führt.

ATV DIN 18335 als Allgemeine Geschäftsbedingung

Da die DIN-Vorschriften für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind, erfüllen sie den Charakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, § 305 ff. BGB. Insbesondere der Abschnitt 5, der sich mit Abrechnung und Vergütung von Stahlbauarbeitern beschäftigt, ist deshalb einer kritischen Prüfung unterworfen.¹⁰ Eine Vereinbarung der ATV DIN 18335 auch in dieser Hinsicht mit einem privaten Auftraggeber wäre unwirksam.

Anders sieht es aus, wenn Auftragnehmer und Auftraggeber gewerblich tätig sind. Maßgeblich für die Beurteilung der ATV

⁸ Hammacher, Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er die Werkstattpläne des Auftragnehmers nicht prüft, BauR 2013, 1592, a.A. OLG Hamm 12.4.2013 – U 75/12, BeckRS 2013 09437

⁹ OLG Düsseldorf, Urteil v. 14.3.2014 – I-22 U 100:13 BeckRS 2014 22422 mit umfangreichen Nachweisen Rn. 43 ff.

¹⁰ BGH v. 17.6.2004, NZBau 2004, 500

DIN 18335 ist das redliche Verständnis der Vertragspartner des Gewerbes.¹¹ Abzustellen ist auf die Stahlbau-Branche, denn auch der gewerbliche Auftraggeber begibt sich mit seinem Auftrag ausdrücklich auf dieses Feld. Für die Auslegung des Vertrags kommt der Verkehrssitte maßgebliche Bedeutung zu, wenn Wortlaut und Sinn der Regelung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führen. Als geeignete Organisation, die für den Bereich der ATV DIN 18335 Auskunft zur Branchenüblichkeit erteilen kann, kommt der Deutsche Stahlbauverband e.V. in Düsseldorf¹² in Betracht.

Vergütung nach ATV DIN 18335

Vor Anwendung der Abrechnungsregelungen nach ATV DIN 18335 ist zunächst die Grundsatzfrage zu klären, ob die Leistung nach ATV DIN 18335 »Stahlbauarbeiten« oder nach ATV DIN 18360 »Metallbauarbeiten« oder noch einer anderen ATV im Teil C der VOB abzurechnen ist. Die Grenzen sind in der Praxis mitunter schwierig.

Gerade vor diesem Hintergrund wurde durch die Überarbeitung der ATV DIN 18335 eine Synchronisierung mit der kurz zuvor vorgenommenen Überarbeitung der ATV DIN 18360 angestrebt. Deckungsgleich sind die Abrechnungsregelungen von ATV DIN 18335 und ATV DIN 18360 aber nicht. Die Abrechnungsregelungen für den Metallbau sind differenzierter. Z.B. werden bei verzinkten Stahlkonstruktionen nach ATV DIN 18360 Abschnitt 5.1.6.4 den Gewichten 5 % für die Verzinkung zugeschlagen. Eine Entsprechung fehlt für Stahlbauarbeiten.

Die bisher gültige Abrechnungsmethode nach ATV DIN 18335 Abschnitt 5 wurde auch als »Gummibandmethode« bezeichnet. Der Ausdruck kam daher, dass gedanklich ein »Gummiband« um die betreffende Blechkonstruktion gelegt wurde und alle Flächen – egal ob sie zur Konstruktion gehörten oder durch einen Einschnitt bedingter Verschnitt waren – abgerechnet werden konnten.

Beispiel: Anschlussblech, Abrechnung

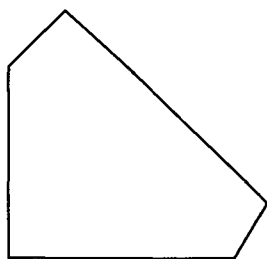


Abb. 1: Anschlussblech a, Abrechnung alte Fassung

Die Einschnitte an den drei Seiten bei diesem Knotenblech werden übermessen. Die Masse erhöht sich entsprechend.

Die Neufassung von ATV DIN 18335 Abschnitt 5 erhöht die abzurechnende Masse: Jetzt werden nicht mehr die übermessen Konturen des Einzelteils abgerechnet, sondern das kleinste umschriebene Rechteck: Jetzt ist auch das Material in den Ecken des Rechtecks in die Abrechnung einzubeziehen. Die ab-rechenbare Masse erhöht sich.

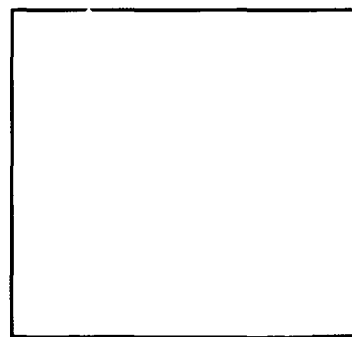


Abb. 2: Anschlussblech b, Abrechnung neue Fassung

Der Sinn der Vorschrift liegt in der Vereinfachung der Abrechnung. Statt Einzelteile zu erfassen und einen aufgrund möglicherweise komplizierter Geometrie entstehenden Verschnitt zu bemessen, werden einfache Rechtecke gebildet. In den Stahlbauunternehmen wird heute – abgesehen vielleicht von kleinen Handwerksbetrieben – professionelle Software eingesetzt, die das Material erfasst (Stückliste), die Einzelteile so zuordnet, dass die einzukaufenden Bleche optimal eingesetzt und abgerechnet werden können.

Bei der Abrechnung können die Programme abrechnen:

- nach den tatsächlichen Gewichten,
- nach der »Gummibandmethode« gem. der alten ATV DIN 18335 bis zur Fassung 2012,
- nach der Fläche des kleinsten umschriebenen Rechtecks gem. der neuen ATV DIN 18335, bzw. wie schon immer bei der ATV DIN 18360 »Metallbauarbeiten«.

Für die Praxis sind somit in technischer Hinsicht keine wesentlichen Umstellungsprobleme zu erwarten. Möglicherweise wird es aber in der Übergangszeit zu Streitigkeiten über die Abrechnungsmethode kommen, wenn die Abrechnung nach ATV DIN 18335 vereinbart wird, ohne die Folgen für die neue Abrechnungsmethode zu berücksichtigen.

Wird mit Generalunternehmern oder mit der öffentlichen Hand ein Werkvertrag geschlossen, dem die Fachnormen zugrunde liegen, werden in der Regel dadurch keine Probleme entstehen, da diese Abrechnungsregeln meist der baugewerblichen Verkehrssitte entsprechen.¹³ Der im Baugewerbe kundige Vertragspartner kennt sich aus. Für ihn sind die Abrechnungsvereinfachungen und »Glättungen« in den ATVen nichts Überraschendes oder Unübliches.

Der Auftragnehmer muss dann nach der ATV DIN 18335 Abschnitt 5 abrechnen. Der »Verschnitt« gehört ihm. Der Auftragnehmer kann mit diesem Restmaterial nach seinem Gutdünken verfahren. Die Möglichkeit mehrfacher Abrechnung von Material durch optimierte Schachtelung von Blechen und Einzelabrechnung jedes Einzelteils besteht. Dennoch wird der Auftraggeber durch die Regelung nicht unzumutbar belastet: Ob der Verschnitt tatsächlich für das Bauvorhaben genutzt werden kann, für welches das Blech bestellt wurde, hängt davon ab, ob weitere Einzelteile in der gleichen Blechdicke, aber auch Blechgüte verlangt werden. Nur dann können die Einzelteile auf dem eingekauften Blech optimal verschachtelt werden, sodass der Verschnitt minimiert wird.

¹¹ BGH v. 17.6.2004, NZBau 2004, 500

¹² www.deutscherstahlbau.de

¹³ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 19.11.2004 – 22 U 82/04, IBRRS 2005,0010 = BauR 2005,725

Kann der Verschnitt nicht verwendet werden, könnte der Auftragnehmer die restlichen Teile auf Lager legen und später für einen anderen Auftrag verwenden. Dieser scheinbare Vorteil minimiert sich jedoch, wenn man an die damit verbundenen Logistik- und Dokumentationsprobleme denkt. Das Material muss transportiert und gelagert werden. Die genauen Abmaße, die Güte und die Herkunft müssen erfasst und dokumentiert werden; nur so kann später wieder – sollte bei einem anderen Auftrag Material dieser Art benötigt werden – darauf zurückgegriffen werden. Für jedes Material bedarf es der entsprechenden Materialzeugnisse, wenn es wiederverwendet werden soll.

In der Regel wird der Auftragnehmer bereits möglichst zugeschnittenes Material in den Dimensionen und Materialgüten einkaufen, die er gerade benötigt, statt ein riesiges Lager mit Restmaterial zu unterhalten, das auch verwaltet werden muss. Stahlhersteller und Stahlhandel kommen diesem Bedarf in der Praxis mit »angearbeitetem Material« und »Lieferung just in time« entgegen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers die Übermessungsregelungen der ATV DIN 18335 ausnutzt, ist daher eher unwahrscheinlich. Aufgrund der Wettbewerbssituation muss der Auftragnehmer den Nutzen des Verschnitts bei seiner Preisbildung berücksichtigen, andernfalls er ein zu hohes Angebot offeriert und befürchten muss, aus der Wertung zu fallen.

Möchte sich der Auftraggeber nicht auf die Abrechnungseinfachungen der ATV DIN 18335 einlassen, steht es ihm frei, ATV DIN 18335, Abschnitt 5, abzubedingen bzw. vertraglich die Abrechnung nach tatsächlichem Gewicht zu vereinbaren.

Fazit

Stahlbauarbeiten unterscheiden sich von anderen Bauleistungen dadurch, dass sie aus mehreren Phasen, nämlich Planung, Fertigung und Montage bestehen. Störungen in der Auftragsabwicklung können zu unerwarteten Kostensteigerungen führen. Die überarbeitete ATV DIN 18335 bringt einige vertragsrechtliche Änderungen, die von den Parteien und ihren Planern zu beachten sind. Die richtige Anwendung der Norm ist für die Beurteilung des Liefer- und Leistungsumfangs, der Mangelfreiheit und der Abrechnung von Bedeutung.

Das Buch zum Thema:

Stahlbauarbeiten

Güntzer / Hammacher / Steinmann
Kommentar ATV DIN 18225 Stahlbauarbeiten

Die ATV DIN 18335 Stahlbauarbeiten hat in ihrer Fassung 2015 zahlreiche Änderungen erfahren. Die Anforderungen an die Aufsteller von Leistungsverzeichnissen wurden erheblich verschärft, die Prüf- und Hinweispflichten der Auftragnehmer konkretisiert. Ausführungsunterlagen, die der Auftraggeber zu besorgen hat, werden begrifflich von den Herstellungsunterlagen des Auftragnehmers abgegrenzt, das Verhältnis der Stahlbauarbeiten zu anderen Fach-Normen, z.B. dem Korrosionsschutz, wird neu geregelt, ebenso die Abrechnung von Stahlbauarbeiten.

Der Kommentar zur ATV DIN 18335 bezieht zahlreiche Fach-Normen, die für Stahlbauarbeiten relevant sind, in die Darstellung mit ein, z.B. ATV DIN 18299, DIN EN 1090-2, HOAI, VOB/B. Das Werk bietet damit nicht nur punktuelle Hinweise zu einzelnen Abschnitten der Norm, sondern Orientierung im Gesamtzusammenhang. Zahlreiche praktische Beispiele erleichtern den Projektverantwortlichen öffentlicher und privater Auftraggeber und Auftragnehmer sowie die von ihnen beauftragten Ingenieur- und Architekturbüros den Zugang zum privaten Baurecht mit den technischen und vertragsrechtlichen Besonderheiten der Branche. Dabei haben die Autoren auch die Juristen, Richter und Rechtsanwälte im Blick: Stahlbauarbeiten weisen eine Reihe von Besonderheiten auf, die den mit anderen Gewerken meist besser vertrauten Baujuristen nicht so bekannt sind. Diese Lücke möchte dieser Kommentar schließen helfen..

Karl-Heinz Güntzer / Dr. Peter Hammacher / Prof. Dr. Ralf Steinmann
Stahlbauarbeiten, Kommentar zu VOB/C: ATV DIN 18335
Beuth Kommentar; Herausgeber: DIN
Ausgabedatum: 2015-10
1. Auflage, 296 Seiten, A5, Broschiert, € 54,-
ISBN 978-3-410-25590-1



Der Autor



Dr. Peter Hammacher

Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher war zwanzig Jahre lang Leiter von Rechtsabteilungen national und international tätiger Unternehmensgruppen der Bau- und Investitionsgüterindustrie (Stahlbau, Anlagenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau, Gebäudetechnik). Er ist jetzt vor allem als Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator und Schiedsrichter tätig.

Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg
 Tel. 06221/33 79 015
 ra@drhammacher.de
 www.drhammacher.de